

## 56.

## Vorlage,

den Entwurf eines Gesetzes über den Staatsrechnungshof betreffend.

Eingegangen am 6. Juni 1921.

Nr. 784 e I.

Dresden, den 4. Juni 1921.

An

den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten überreiche ich im Namen des Gesamtministeriums ergebenst den Entwurf eines Gesetzes über den Staatsrechnungshof mit der Bitte, ihn dem Landtage zur Entschliebung vorzulegen. Die Regierung legt großen Wert darauf, daß der Landtag die Vorlage ebenso wie den mit ihr im Zusammenhang stehenden Entwurf eines Staatswirtschaftsgesetzes noch vor der in Aussicht genommenen Ver- tagung verabschiedet, damit die staatliche Rechnungsführung und Rechnungsprüfung sobald als möglich umgestaltet werden kann und insbesondere die Einhaltung der Vor- schrift in Artikel 48 Abs. 1 der Verfassung möglich ist.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

Lipinski.

## Gesetz

über den Staatsrechnungshof

vom ..... 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1.

Oberste Rechnungsprüfungsbehörde nach Artikel 48 der Verfassung ist der Staats- rechnungshof. Er ist den Ministerien gegenüber selbständig.

## § 2.

(1) Der Staatsrechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten.

(2) Das Prüfungspersonal besteht aus oberen Prüfungsbeamten und Prüfungs- hilfsbeamten.

Landtag 1921.

1